J.publ.G.
58
d

J. publ. g.
58d

<36606608900015

<36606608900015

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G.
58 d

Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Glieder-Staaten.

Von
Dr. W. J. Behr,
K. Hofrathe, Professor und z. Z. Prorektor an der Universität Würzburg.

Zweyte mit Zusätzen vermehrte Auflage.

Stuttgart,
in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1820.

2467

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von

den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Glieder-Staaten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Längst überzeugt von der Unhaltbarkeit der Form eines Völker-Staats für koexistirende Völker, die bereits als eigene Staaten konstituirt, sonach mit ihren eigenen Staatsgewalten versehen sind, — weil es von dem menschlichen Hange zur Herrschaft und zur Ungebundenheit in ihr nun einmal nicht anders zu erwarten, als daß die Territorialgewalten sich nur mit Widerwillen der höchsten Völker Staatsgewalt fügen, diese nur als eine lästige Beschränkung ihrer Unabhängigkeit betrach-

ten, und ihr mit solchen Kräften widerstehen werden, deren Andrange sie auf die Dauer kaum gewachsen bleiben mag, was auch die Geschichte des deutschen Reichs nach dem Westphälischen Frieden, und das in ihr vorherrschende Streben der errungenen Landeshoheit nach vollendeter Unabhängigkeit sattsam beurkundet, — konnte ich die im Jahre 1806 eintretende Umwandlung der Coexistenzordnung deutscher Völker aus der Form eines Völker-Staats in die eines Völker- oder Staaten-Bundes nur als einen bedeutenden Fortschritt zum Besseren anerkennen.

Um jene, tief in die Natur eines Völker-Staats verwebte, Hauptquelle eines an seinem eigenen Leben nothwendig nagenden Uebels zu beseitigen, giebt es nur diesen Ausweg; denn in einem Staatenbunde muß seiner Natur nach, jeder von ihm umfaßte Staat in seinem Innern von allen andern Glieder-Staaten völlig unabhängig, und von jeder Unterwürfigkeit unter eine Obergewalt frey bleiben; in ihm sieht sich daher der Hang zur Herrschaft und zur Unabhängigkeit in ihr völlig befriedigt, und giebt es keinen Widerstand, der ihn zur Verwendung seiner Kräfte für heterogene

Zwecke reizen und verleiten könnte. Die höchste Gewalt jedes Einzelnen seiner Staaten ist durch nichts mehr gestört, ihre ganze Kraftanstrengung in dem Erstreben des eigentlichen Staatszwecks zu konzentriren, und es kann sich also die innere Kraft und Festigkeit der Theile des Vereins und ihre Zufriedenheit in stäten Fortschritten erhöhen.

In diesen frohen Aussichten und mit ächt deutschem Patriotismus schrieb ich damals (1808) meine „systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts" und „das deutsche Reich und der rheinische Bund, eine politisch-publizistische Parallele," worin ich die Bedingungen des Besserwerdens auf dem neu betretenen Wege genauer zeichnete, und meinen, auf den schlichten Glauben, daß es mit diesem Beginnen Ernst sey, gegründeten Hoffnungen und Wünschen Ausdruck gab.

Sie wurden schrecklich getäuscht, diese schönen Hoffnungen und Wünsche, und mein Glauben erhielt eine derbe Lehre: an das Ausbauen und Einrichten des aufgeschlagenen Gerüstes wurde gar nicht gedacht; anstatt der zugesagten Selbstständig- und Unabhängigkeit war nur der eiserne Zustand der

Unterwürfigkeit und des Krieges errungen, von dem Protektor über Vermögen, Glück und Leben der deutschen Staatsbürger nach Willkühr geschaltet, eine der Hauptquellen deutscher National-Wohlhabenheit zerstört, jede ihrer Bedingungen gelähmt, und der Schwung deutscher Geistesbildung mit unduldsamer Härte niedergedrückt, kurz von allem dem, was man gehofft hatte, das absolute Gegentheil herbeygeführt. Selbst die Ruhe der verbündeten Staaten war nicht viel besseres, als die Ruhe der Bewohner eines Strafhauses.

Ein solcher Zustand konnte nicht dauern; der aus allen Grenzen getretene Druck erzeugte nothwendig Gegendruck; alle Kräfte vereinigten sich zur Wiedereroberung deutscher Freyheit, und kaum waren die ersten Versuche gelungen, als die von den Fremdlingen und ihren Helfershelfern zurückgepreßten bitteren Gefühle und Klagen der deutschen über die erlittene schimpfliche Mißhandlung um so heftiger, je größer die Spannung des Gefühls, je dauernder die Hemmung seiner Aeußerungen war, hervorbrachen, und dem einmal angefachten Muthe für jene Wiedereroberung die wirksamste Nahrung gaben. Die verdoppelte Ge-

schäftigkeit des von seinen unnatürlichen Fesseln entledigten Griffels deutscher Schriftsteller leistete damals sehr willkommene Dienste, und es würde vergebens geleugnet werden, daß die, durch ihn angeregte und unterhaltene, Begeisterung wesentlich dazu beytrug, den großen Kampf glücklich durchzuführen.

Unverkennbar aber war das Endziel dieses Kampfes nicht allein das Abschütteln des fremden Joches, sondern auch die Herbeyführung eines solchen Zustandes der Dinge, welcher die durch des Feindes schonungslosen Arm geschlagenen Wunden aller Art zu heilen und zu vergüten, die wiedererrungene National-Ehre und Freyheit gegen freche Antastungen sicher zu stellen, die von der Natur dargebotenen Quellen des Wohlstandes wieder zu öffnen, und gegen jede Verstopfung oder Versiechung zu wahren, überhaupt eine in jeder Beziehung glücklichere Zukunft zu bereiten und zu festigen geeignet seyn könnte.

Eines jeden Deutschen Brust schwellte hohe Sehnsucht nach dieser glücklicheren Zukunft, den erquickenden Frühling nach einem bangen, harten und düsteren Winter, und es war nur Ausfluß des

redlichen Strebens, zur Begründung jener Zukunft nach meinen geringen Kräften beyzutragen, daß ich mich bestimmt sah, in jenem Momente wiedererrungener Freiheit nochmal eine Darstellung der Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation zu versuchen, in einer partheylosen Beantwortung der Fragen: Welche Zwecke sind, nach vollendeter Besiegung des Feindes, von der deutschen Nation zu erstreben? und: Welches sind die Bedingungen, und Mittel zur Erreichung jener Zwecke?

Bald darauf erschien die, unter dem Namen „deutsche Bundesakte" bekannte, höchst kompendiarische Skizze eines neuen deutschen Fürsten- oder Staatenbundes, dessen Angelegenheiten nur durch die Bundesversammlung, welcher ihr Sitz zu Frankfurt angewiesen war, besorgt werden sollten. Als die ersten, gleich in ihrer ersten Sitzung vorzunehmenden, Geschäfte waren dieser Versammlung vorgezeichnet die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung, gleichförmige Verfügungen über die Preßfreyheit, über den Handel und Verkehr zwischen den deutschen Staaten, und die Schiffarth,

nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze.

Statt am 1ten September 1815, erfolgte am 5ten November 1816 der erste Zusammentritt dieser Versammlung in Frankfurt; ihr ganzes Thun und Lassen wurde von der ganzen deutschen Nation, wie natürlich, zu aufmerksam beobachtet, als daß es nöthig seyn könnte, dasselbe hier aufs neue dem Blicke vorzuführen. Daß der gehemmte Zustand des Handels und Verkehrs im Innern Deutschlands während der seitdem verflossenen drey Jahre unverändert geblieben, ist eben so bekannt, als daß der große Vortrag über die Angelegenheiten der Presse nicht zur Bezeichnung bestimmter, von den Schriftstellern wie von den Censoren zu beachtender, Grenzen der Preßfreyheit geführt habe, sondern die Schriftsteller den Ansichten der Censoren und geheimen Censur-Instruktionen hingegeben worden seyen, während man wegen gesetzlicher Bestimmung jener Grenzen auf die Zukunft vertröstete.

Ich will nicht untersuchen, ob derjenige Theil ein Recht habe, anzuklagen die Ueberschreitung von Grenzen, dem es oblag, vor allem diese Grenzen erst genau festzusetzen, die er aber

unbestimmt ließ, noch, ob es billig und recht sey, Menschen, statt einem Gesetze, der individuellen Ansicht und Willkühr zu unterwerfen; sondern nur bemerken, daß jeder Deutsche sich mit seinem Vertrauen auf die Erfüllung der gerechtesten Hoffnungen und Wünsche lediglich an seine eigene Regierung allein gewiesen erkennen mußte, und wohl dem, dessen Vertrauen hier Befriedigung fand.

Wir Baiern sind in diesem glücklichen Falle; weit davon entfernt, in der Verschiedenheit der Theile seines Reichs eine Veranlassung zur Verzögerung des Verfassungswerks zu finden, benützte vielmehr unser Monarch in seiner Weisheit eben dasselbe in einer glücklichen Art, um das mannigfaltige durch das Band der Einheit zu einem festen Ganzen zu vereinen, und so trat bereits im May des Jahres 1818 eine Verfassung hervor, die, wenn sie gleich noch manches zu wünschen übrig läßt, dennoch unsere dringendsten Bedürfnisse befriedigte, und für Erfüllung unserer übrigen gerechten Wünsche und Hoffnungen eine verläßige Bahn eröffnete.

Wie wohlthätig diese Verfassung ins wirkliche Leben getreten, des ist Deutschland Zeuge: aber

man muß in Baiern selbst leben, um zu wissen, wie sehr durch sie die Gemüther beruhigt, in ihrem Vertrauen auf die Regierung gestärkt, die Treue und Anhänglichkeit der Unterthanen an den Fürsten und das Vaterland gesteigert, die öffentliche Ruhe und Ordnung befestigt, wie sehr viel also durch sie für den Regenten und die Regierten gewonnen sey!

Kaum indessen, daß wir uns dieser Wohlthaten zu freuen begonnen, so gewinnt es das Ansehen einer eintretenden Gefahr für ihre ungetrübte Dauer, und zwar von einer Seite her, von der wir nur Wohlthaten erwarten zu sollen uns berechtigt glaubten.

Der deutsche Bund nämlich hat sich nach seinen neuesten Beschlüssen zu Verfügungen veranlaßt gefunden, mit welchen mehrere der durch unsere Verfassung wohlerworbenen Rechte unverträglich scheinen: in deren Besitz sind wir nun zwar durch die unerschütterliche Gerechtigkeit unseres Monarchen, wie mit Zuversicht zu erwarten stand, bisher geschützt worden, und zwar mit vollem Rechte, da unsere Verfassung als ein Ausfluß der, vom Bunde selbst garantirten, Unabhängigkeit dieses

wie jedes andern verbündeten Staats nicht zu verkennen seyn dürfte, und wohlerworbene Rechte nach Belieben nicht genommen werden können; allein es wurde in jener, am 20ten September 1819 gehaltenen Bundesversammlung, auf der Grundlage von Motiven, welche der Präsidialvortrag voraus stellte, unter andern auch beschlossen:

„daß nach dem Sinne des monarchischen „Prinzips und zur Aufrechthaltung des Bun„desvereins, die Bundes-Staaten bey Wie„dereröffnung der Sitzungen ihre Erklärun„gen über eine angemessene Auslegung „und Erläuterung des 13. Artikels der „Bundes-Akte abzugeben haben.“

Nun giebt es zwar keinen Baiern, der nicht in die Weisheit und Gerechtigkeit seines Monarchen das unbedingte Vertrauen setzte, er werde die garantirten Befugnisse seiner Souverainität und die verfassungsmäßigen Rechte seines Volks gegen etwaiges Einschreiten des Bundes auch ferner vollkommen zu wahren wissen. Indessen hat die Frage: ob zu einer Einwirkung auf das eigene innere Leben der verbündeten Staaten durch eine verbindliche Auslegung und Erläuterung jener Art dem Bun-

de das Recht zustehe? ein wissenschaftliches, und zwar insbesondere staatsrechtliches Interesse; und so wie man in der Epoche des deutschen Reichs es nicht nur zugelassen, sondern selbst gerne gesehen hat, wenn Rechtsgelehrte in das Reichs- und Territorial-Staatsrecht einschlagende Fragen und Controversen nach allen Seiten erörterten, so wird man es wohl auch jetzt einem Staatsrechtslehrer hoffentlich nicht verargen, wenn er eine Frage von so hohem Interesse, wie die eben angedeutete, auf dem Gebiethe seiner Wissenschaft einer näheren Prüfung unterzieht.

Manchem könnte es vielleicht beyfallen, auf jene Frage sogleich mir zu erwiedern: wie! der Bund sollte nicht berechtigt seyn, einen Artikel der Bundesakte selbst auszulegen und zu erläutern? Wäre es nicht ungereimt, dem Bunde die Befugniß hiezu auch nur von der Ferne in Zweifel ziehen zu wollen?

Dem Bunde, antworte ich, wird kein Vernünftiger das Recht in Abrede stellen, eine, der Erläuterung bedürfende, Bestimmung, die einen wirklichen Artikel der Bundes-Akte, einen wesentlichen Bestandtheil der Bundesverfassung ausmacht, auszulegen: schwer dürfte es jedoch zu beweisen

seyn, daß der fragliche 13. Artikel in diese Klasse gehöre; denn zum Wesen einer Sache gehört bekanntlich nur dasjenige, was von ihr nicht getrennt seyn kann, ohne daß sie aufhörte, gerade diese Sache zu seyn: Kaum dürfte es aber einem Kenner des Staatsrechts einfallen, zu behaupten, daß ohne jenen Artikel der deutsche Staatenbund aufhören müßte, ein Staatenbund zu seyn: ob die Staaten, die sich zum gemeinsamen Erstreben bestimmter Zwecke vereinen, mit einer landständischen Verfassung versehen sind, oder nicht? ändert an dem Wesen ihres Bundes nicht das mindeste, ist in Beziehung auf ihren Bund, als solchen, ganz gleichgültig: die Bewirkung landständischer Verfassung seiner Glieder-Staaten war nicht Sache des Bundes, als eines solchen, sondern die sich verbündenden Fürsten fanden es ihrem Interesse gemäs, eben da sie einen Staatenbund schlossen, gleichzeitig die Sehnsucht der Völker nach einer Verfassung jener Art, wie das Verlangen der Standesherrn nach einer gleichen Bestimmung ihres Rechtsgebieths, zu befriedigen; sie bewirkten dieß unter der Rubrik „besonderer Bestimmungen" die, als Ausflüsse einer besonderen Ueberein-

kunft, eben so gut in eine eigene, von der Bundesakte getrennte Urkunde hätten niedergelegt werden können, daher ganz zufällig gerade in der Bundes-Akte ihre Stelle haben, und so wenig die eben daselbst vorfindlichen Bestimmungen in Ansehung der Standesherrn, und des vormals unmittelbaren Reichsadels, des Hauses Thurn und Taxis, der Rheinschiffarthsoktroi, der Juden u. s. w. als Ausflüsse der konstitutiven Bundesthätigkeit, oder als zum Wesen des Bundes gehörige Theile darum betrachtet werden können, weil sie in der Bundesakte ausgesprochen wurden, eben so wenig, scheint es mir, könne die Bestimmung des Artikels 13, weil sie in der Bundesakte steht, als Sache und Angelegenheit des Bundes behandelt werden.

Wenn demungeachtet, wie man mir erwiedern wird, eben die Fürsten, welche dieser Bestimmung ihr Daseyn gaben, auch befugt seyn müssen, ihren Sinn auszulegen oder zu erläutern, so mag doch wohl Niemand den entschiedenen Rechtssatz leugnen, daß, wenn von einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung jemand bereits Gebrauch gemacht, und andere daraus Rechte wohlerworben haben, die nachfolgende Interpretation unmöglich von zu-

rückwirkender Kraft seyn, jenen Gebrauch vernichten, oder diese Rechte wieder entziehen könne. Mag sie den künftigen Gebrauch modifiziren, dem Erwerbe ähnlicher Rechte in den Weg treten, wenn sie es für gut findet; das Vergangene, der einmal erworbene Rechtszustand steht unerschütterlich fest, und könnte nur von rechtsloser Gewalt angetastet werden.

Nun haben die Könige von Baiern und Würtemberg, die Großherzoge von Weimar und Baden ꝛc. ꝛc. von der Bestimmung jenes Artikels 13 Gebrauch gemacht: sie waren, abgesehen noch zur Zeit von allen andern Gründen, durch die Allgemeinheit des Artikels selbst ermächtigt, davon nach eigener Ansicht Gebrauch zu machen; denn der Artikel sagt ohne alle Bedingung und Beschränkung: „in allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden." Diese muß daher auch so, wie sie in Gefolge jenes unbestreitbar gültigen Aktes der Souverainität wirklich statt findet, ferner bestehen dürfen, und die Völker jener Fürsten haben aus deren feyerlichen Annahme und der feyerlichen Verpflichtung darauf, in der denkbar bindendsten Art Rechte erworben,

die,

die, ohne allen Rechtszustand zu zertrümmern, keine Verfügung ihnen zu rauben vermag.

Von einer, diesen Rechten zu nahe tretenden, Rückwirkung der angekündigten Auslegung kann also im gegenwärtigen Kulturzustande, dem ein solcher Grad von Rechtsverletzung unerträglich wäre, gar keine Rede seyn, und ich wüßte nichts, wodurch man sich an dem so sehr erprobten Rechtssinne deutscher Fürsten lauter versündigen würde, als durch den Gedanken an die Möglichkeit Ihrer Absicht, der angedeuteten Auslegung jenes Artikels 13 eine solche rückwirkende Kraft einzuräumen.

Diese Fürsten haben sich gegenseitig zu nichts weiterem verbunden, als daß in ihren Staaten eine landständische Verfassung statt finden werde, weswegen auch ihre Völker eine bestimmte Art dieser Verfassung in Folge jener Stipulation nicht ansprechen konnten: diejenigen dieser Fürsten, welche eine landständische Verfassung in ihren Staaten bereits ins Leben gerufen haben, leisteten sonach ihrer übernommenen Verpflichtung hiemit vollkommen Genüge, und es läßt sich keine Quelle eines Rechts für die übrigen kontrahirenden Fürsten entdecken, ihre Ansicht von der erwünschlichen Art

landständischer Verfassungen den ersteren gegen ihren Willen aufzudringen: die, bey der ursprünglichen Stipulation nicht beschränkte, Ansicht jedes kontrahirenden Theils spricht mit vollem Rechte ganz gleiche Geltung und Wirksamkeit an.

Hätte der eine oder der andere jener Fürsten, welche in der Erfüllung jener Uebereinkunft und in der Beachtung der gerechten Wünsche ihrer Völker den übrigen vorangiengen, hiebey in der Art sich selbst die Hände gebunden, daß er auf einseitige Aenderung der Verfassung verzichtete, und die Möglichkeit einer solchen von der Zustimmung der Repräsentanten seines Volks abhängig erklärte, oder läge jener Verzicht und diese Erklärung an sich chon in der Vertrags-Form, unter welcher die Verfassung ins Daseyn kam, so wäre eine natürliche Folge davon, daß es gar nicht mehr in der Willkühr eines solchen Fürsten stünde, der Ansicht der übrigen Fürsten hierunter sich zu bequemen, sondern daß er zu jeder Aenderung in der Verfassung seines Staats, die da gültig und bindend seyn sollte, der Zustimmung der erwähnten Repräsentanten unabwendlich bedürfte, wenn ihm eine solche Aenderung angemuthet werden wollte; denn die,

in dem bemerkten Falle befindlichen Völker hätten ein vollkommenes Recht auf die Unabänderlichkeit ihrer Verfassung ohne ihre Zustimmung, und solche Rechte haben längst aufgehört, Gegenstände willkührlicher Disposition der Macht zu seyn, weil man einsehen lernte, daß die Macht durch solche Willkühr unausbleiblich sich selbst zerstört.

Mit vollem Rechte sagte ich daher „unabwendlich:" denn welcher Fürst mögte sich wohl den Folgen des Bruchs eines in solch feyerlicher Art gegebenen Fürstenworts Preis geben? ich frage: welcher deutsche Fürst könnte an seinen Mitfürsten zu einem solchen schreyenden Bruche seines Fürstenworts das Ansinnen stellen? welcher deutsche Minister könnte es wagen, seinem Herrn zu einer solchen Handlung helfende Hand zu biethen? —

Doch! es fragt sich hier überhaupt von dem Umfange und den Grenzen der Rechtsbefugniß des Bundes, einzuwirken auf das innere Leben seiner Gliederstaaten, und um diese Frage gründlich zu erörtern, muß man nothwendig zurückgehen auf das Wesen eines Völker- oder Staaten-Bundes, und dessen Differenz von einem Völker-Staate, um so mehr, da es das Ansehen gewinnt, als wolle

unseren deutschen Staaten-Bund der Geist eines Völker-Staats beschleichen, gelüstend nach einer höchsten Staatengewalt, wenn auch noch zur Zeit nicht in ihrer körperlichen Gestalt.

Die unerfreulichen Erfahrungen, welche Deutschland in der Epoche seines Völker-Staats gemacht hat, liegen uns indessen noch zu nahe, und die Aussicht auf die Kämpfe, welche das Zurückdrängen der einmal errungenen Souverainität auf die Stufe untergeordneter Landeshoheit auf Kosten der Völker hervorrufen müßte, ist zu drückend, als daß man sich nicht aufgefordert sehen müßte, nach Kräften beyzutragen, daß unser Staatenbund von jenem friedenstörenden, fremdartigen Geiste frey und rein erhalten werde. Das beste Mittel hiezu dürfte in einer treffenden Zeichnung der oben angedeuteten Differenz liegen; denn sie führt unmittelbar zur klaren Erkenntniß jenes Geistes, und dessen, was jeder Form der Staateneinigung angemessen sey, oder nicht. Hat man sich aber einmal in der Wahl zwischen den beyden Formen für die des Staatenbundes entschieden, so wird auch die Verpflichtung nicht geleugnet werden, ihn in seiner eigenthümlichen Gestalt konsequent auszuprä-

gen, ohne fremdartiges beyzumischen, wodurch nur ein Zwitterwesen erzeugt würde, welches nimmermehr die Erreichbarkeit des Vereinigungszwecks zu begründen und zu sichern geeignet seyn könnte. Also zur Sache.

Die Form, unter und nach welcher koexistirende Völker oder Staaten sich vereinigen können, ist entweder die eines Völker- oder Staaten-Staats, oder die eines Völker- oder Staatenbundes.

Der Völker-Staat ist für koexistirende Völker eben das, was für koexistirende Menschen der individuelle Staat ist; die Glieder des letzteren sind einzelne Menschen, die des ersteren, einzelne Völker oder Staaten: ein Staatenbund hingegen ist für koexistirende Staaten nur eben das, was für Menschen ein freyer gesellschaftlicher Verein ist.

Natur und Wesen des Staats überhaupt in konsequenter Anwendung auf, unter der Form eines Staats vereinigte, mehrere Völker muß demnach zu einer richtigen Ansicht von der Natur und dem Wesen eines Völker-Staats führen, gleichwie jene von der Natur und dem Wesen eines Völker-Bundes Folge konsequenter Anwendung der Natur und des Wesens eines gesellschaftlichen Verbandes

überhaupt auf, unter der Form einer Gesellschaft vereinigte, mehrere Völker oder Staaten seyn muß.

Indem ich Natur und Wesen des Staats, wie jene des freyen gesellschaftlichen Vereins überhaupt an gegenwärtigem Orte als bekannt voraussetzen muß, wird sich die Consequenz ihrer Anwendung auf die unter der Form des einen oder des andern vereinigten Völker oder Staaten mit der Aufstellung der vorzüglichsten Differenzpunkte des Völker-Staats und des Völker- oder Staaten-Bundes zugleich von selbst aussprechen und bewähren.

Den Entzweck können, und werden auch in der Regel beyde, der Völkerstaat und der Völkerbund miteinander gemein haben; allein in der Art des Vereins für das Erstreben dieses Zwecks unterscheiden sich beyde sehr wesentlich.

Der Völkerbund umschlingt seine Glieder, die verbundenen Völker, blos mit dem Bande einer freyen Assoziation, ohne eine Unterwerfung derselben zu erheischen, während der Völkerstaat, nach der Natur eines Staats, alle in ihm begriffenen Völker unter eine, ihnen allen gemeinsame, höchste

Staatengewalt vereinigt: der Völkerbund läßt alle zu ihm gehörige Völker als eben so viele eigene, besondere, selbstständige und unabhängige Völker fortbestehen, während der Völkerstaat die Selbstständigkeit aller ihm angereihten Staaten aufhebt, und sie von einer Obergewalt abhängig macht: der Völkerbund läßt das Innere der ihn konstituirenden Völker ganz unberührt, und erstreckt sich blos auf die äußeren Verhältnisse derselben unter sich und zum Auslande; wo hingegen der Völkerstaat auch in das innere Leben seiner Glieder eingreift: der Völker-Bund giebt nur Gesetze für die äußeren Verhältnisse der verbündeten unter sich, richtet nur die etwaige Collisionen in diesen ihren äußeren Verhältnissen, und hat nur in ihnen Objekte der Exekution, indem er blos die Coexistenz benachbarter Völker, als freyer Staaten, ordnen und sichern soll: wo hingegen der Völkerstaat durch seine höchste Gewalt auch die inneren Verhältnisse der in ihm vereinigten Völker durch Gesetze zu regeln, die Streitigkeiten zwischen ihren Häuptern und Gliedern zu schlichten, und jene Gesetze so wie diese Richtersprüche zu vollziehen hat: der Völkerbund setzt seine Gliedervölker blos in das Verhält-

niß eines freyen Verbandes, der Völkerstaat hin-
gegen die seinigen in ein wahres Unterthanenverhält-
niß: das Prinzip des Völkerbundes ist das Prin-
zip eines, auf die Gleichheit aller seiner Glieder
gebauten, freyen Föderalismus: das Prinzip des
Völkerstaats hingegen ist das einer förmlichen Be-
herrschung und Regierung.

Wenn man, die Natur und Wirkungen eines
Staats einer, und eines freyen gesellschaftlichen
Vereins anderer Seits unverrückt im Auge, in
dieser Differenz-Entwicklung die richtige Anwen-
dung jener Natur und Wirkungen kaum dürfte
verkennen können, so bin ich wohl berechtigt, die
Anerkennung folgender distinktiv-Charaktere zwi-
schen dem vormaligen deutschen Reiche, als
einem Völker-Staate, und dem jetzigen deut-
schen Bunde, als einem Völker- oder Staa-
ten-Bunde, zu erwarten.

Im deutschen Reiche unterlagen alle, dasselbe
konstituirenden Völker einer, ihnen allen gemeinsa-
men, höchsten Staatengewalt, der Reichsgewalt;
die Glieder-Staaten des deutschen Bundes kennen
keine solche Staatengewalt, und brauchen sie nicht
zu erkennen. Im deutschen Reiche war keiner der

in ihm begriffenen Staaten, eben wegen ihrer gesetzlichen Unterordnung unter die höchste Reichsgewalt, des Charakters der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesetzmäsig theilhaftig; im deutschen Bunde freut sich jeder der verbundenen Staaten des grundgesetzlich anerkannten Charakters voller Souverainität. Die Wirksamkeit der deutschen Reichsgewalt erstreckte sich auf das innerste Leben der deutschen Reichs-Territorien; der deutsche Bund hat seiner Natur nach die seinige blos auf die äußere Wechselwirkung der in ihm befaßten Staaten, als Staaten, aufeinander zu beschränken.

Im deutschen Reiche gab die höchste Gewalt von Reichs-Hoheits wegen, Gesetze, die nicht nur das Rechtsverhältniß der Territorien unter sich, sondern auch die Rechtsverhältniße der Territorialherrn zu ihren Untergebenen, und selbst jene dieser Untergebenen unter sich bestimmten, und jene als unmittelbare, diese als mittelbare Unterthanen des Reichs gleich verpflichteten: im deutschen Bunde können, und zwar nur durch den Weg freyer Uebereinkunft seiner Glieder, höchstens solche Gesetze aufgestellt werden, welche die rechtliche Coexi-

stenzordnung der verbundenen Staaten, als Staaten, also blos ihre äußeren Verhältniße unter sich betreffen, und nur die rechtliche Natur und Kraft von Conventionalstatuten haben, da sie von der Völkergesellschaft sich selbst gegeben werden, und alle Glieder dieser Gesellschaft, als solche, an Rechten, was deren Form betrifft, sich vollkommen gleich sind.

Die deutsche Reichsgewalt übte, als höchste Staatengewalt, das Recht des Gerichts nicht nur in Streitigkeiten unter den Reichs-Staaten unter sich, und zwischen den Fürsten der letzteren und ihren Untergebenen in erster, sondern auch in den Streitigkeiten dieser letzteren unter sich in letzter Instanz, und vollzog jene Gesetze und diese Rechtssprüche mittelst ihrer Organe in Kraft ihrer Machtvollkommenheit. Der deutsche Bund hingegen kann, eben weil sich seine Wirksamkeit durchaus nicht auf das Innere der verbundenen Staaten erstreckt, sondern lediglich auf deren äußere Verhältnisse unter sich, auch schlechterdings nur etwaige Collisionen in diesen ihren äußeren Verhältnissen rechtlich schlichten, und dieses sein Recht des Gerichts gründet sich blos auf die freye, durch den Zweck des

Bundes angeregte, Wahl der Verbundenen, die Streitigkeiten in ihren äußeren Verhältnissen, statt durch Gewalt der Waffen, dem Zwecke des Bundes gemäs im Rechtswege auszugleichen.

Die deutsche Reichsgewalt hatte, als Staatengewalt, die rechtliche Sicherheit, den Frieden aller, ihr unmittelbar und mittelbar untergebenen, Individuen unter sich und gegen Außen zu verbürgen: der deutsche Bund aber überläßt seiner Natur, als ein bloser Staatenbund, gemäs, die Obsorge für die rechtliche Sicherheit und den Frieden im Inneren der einzelnen verbundenen Staaten mit Recht lediglich ihren Souverainen, deren Wirkungskreis eben in jener Obsorge besteht, er selbst aber hat seine Thätigkeit blos auf die Sicherung der rechtlichen Coexistenz der durch ihn vereinten Staaten, als Staaten, zu wenden, und auf deren Vertheidigung gegen außen, also den Frieden im Innern des Bundes, und dessen Sicherheit nach außen zu verbürgen.

Die Exekutivgewalt des deutschen Reichs erstreckte sich zur Vollziehung der von ihr ausgegangenen Gesetze und Rechtssprüche auf das Innere der Reichsprovinzen, und wenn gleich die Exekution

durch die Provinzialgewalten selbst bewirkt wurde, so handelten doch diese hierunter nur im Namen der Souverainität des Reichs, als Organe derselben: der deutsche Bund hingegen kann es nur mit der Vollziehung seiner Conventionalbeschlüsse und Entscheidungen in Beziehung auf die äußeren Verhältnisse der verbundenen Staaten unter sich und gegen dem Bunde fremde Mächte zu thun haben, und die Glieder des Vereins vollziehen im Gesammt Namen des Bundes, was sie selbst, mit Freiheit und Gleichheit ihrer Rechte, über sich selbst beschlossen haben.

Alle Glieder des deutschen Reichs ohne Ausnahme waren, unmittelbare oder mittelbare, Unterthanen der Reichsgewalt: die Staaten des deutschen Bundes hingegen stehen blos in einem, und zwar solchem gesellschaftlichen Verhältnisse, welches allen Gliedern der Gesellschaft, als solchen, gleiche Rechte gewährt, und kein Glied dem anderen, noch irgend einem dritten Subjekte unterwirft; denn alle Staaten des deutschen Bundes sind im gleichen Maße souverain, haben gleichen Antheil an dem Effekte des Bundes, und gleiche Verbindlichkeiten gegen denselben.

Das Prinzip des deutschen Reichs war das der Beherrschung und Subordination: das Prinzip des deutschen Bundes ist das einer gleichen Völkergesellschaft und der Coordination.

Es wäre mir ein leichtes Geschäft, die Wahrheit und Richtigkeit jedes einzelnen dieser folgenreichen Säze darzuthun; allein meine gegenwärtige Aufgabe beschränkt sich ausschließend auf die Frage: ob dem deutschen Bunde eine Einwirkung auf das innere Leben, insbesondere auf die Verfassung und Gesetze seiner Gliederstaaten rechtlich zukomme?

Meine Ansicht darüber ist bereits ausgesprochen in dem Saze: daß der deutsche Bund, nach seiner Natur eines Staatenbundes, seine Wirksam eit blos auf die äußere Wechselwirkung der in ihm befaßten Staaten, als Staaten, aufeinander zu beschränken habe. Alle andederen, in Beziehung auf die Gegenstände der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, und der exekutiven Thätigkeit desselben aufgestellte, Sätze sind, wie so manche andere, die sich in der Folge ergeben werden, im Grunde blose Folgesätze, die mit jenem Hauptsatze stehen oder fallen.

Um diesen zu beweisen, muß man den ausgesprochenen Zweck des Bundes ins Aug fassen, und einer scharfen Analyse unterziehen: denn jeder Bund ist zu allem dem, zu nichts mehr und nichts weniger, befugt, als was taugliches (es versteht sich, überdieß erlaubtes) Mittel zu seinem Zwecke ist: sein Zweck muß also auch als der wahre Maßstab des Umfanges und der Grenze seiner Befugniß von jedem Unbefangenen anerkannt werden.

Als Zweck des Bundes ist im Artikel 2 seiner Stiftungs-Urkunde wörtlich bezeichnet:

„Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Daß hier der Ausdruck „Deutschland" gleichbedeutend mit der Gesammtheit der verbundenen Staaten, mit dem Bunde, sey, leuchtet eben so für sich ein, als daß in Gefolge dieses Zwecks der Bund berechtigt und verpflichtet sey, jede Störung der Sicherheit seines Ganzen, und jede Verletzung irgend eines der in ihm begriffenen Staaten, von Seite alles Auslandes oder aller zum Bunde nicht gehörigen Mächte abzuhalten. Darüber kann kein Zwei-

sel obwalten, und es dringt sich nur die Bemerkung auf, daß dieser Pflicht durch Militair- und Vertheidigungsanstalten allein nicht vollkommen Genüge geschehe, sondern dieselbe auch eine, im Wege diplomatischer Verhandlungen, verhütende, Thätigkeit erheische.

Was dahingegen unter dem Inneren Deutschlands oder des Bundes, dessen Sicherheit er erhalten soll, zu verstehen sey? scheint einer verschiedenen Deutung unterliegen zu können: es fragt sich nämlich: ob hier das Innere des Bundes, oder das Innere der einzelnen verbundenen Staaten gemeint sey? dieses ist ein zweyfaches, wesentlich verschiedenes Innere, welches nicht miteinander verwechselt, oder für eins genommen werden darf.

Gleichwie nämlich des Bundes Beziehung auf alles, was nicht zum Bunde gehört, sein äußeres Verhältniß ausmacht, so geben dagegen die äußeren Verhältnisse der verbundenen Staaten, als Staaten, zueinander lediglich das Innere des Bundes, und dessen Verschiedenheit von dem Inneren jedes einzelnen verbundenen Staats ist eben so wesentlich als hervorspringend.

Daß der Bund in seinem Inneren, das ist, auf den gegenseitigen Berührungspunkten, oder auf dem Gebiethe der Coexistenzverhältnisse der verbundenen Staaten Sicherheit zu erhalten habe, macht ihm wohl Niemand streitig; allein es scheint, daß manche überdieß auch die Obsorge für Erhaltung der Sicherheit im Innern jedes der konföderirten Staaten als zu seinem Geschäftskreise gehörig betrachten, und hierinn dürfte ein wesentlicher Irrthum liegen.

Nach meiner Ansicht ist — abgesehen jetzt von den äußeren Verhältnissen des Bundes — blos die Erhaltung der Sicherheit im Inneren des Bundes im vorhin angegebenen Sinne als Zweck des Bundes festgestellt, und ich beweise die Richtigkeit meiner Ansicht.

1) aus den Worten des oben angeführten Artikels 2 der Bundesakte;

2) aus der Natur eines Völker- oder Staatenbundes; und

3) aus dem Geiste eben jenes 2ten Artikels.

Zu 1. Die Bestimmung des Bundeszwecks zerfällt in 2 Theile, wovon der erste, Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands

der

der zweyte, Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aufführt: daß nun hier im ersten Theile, unter dem Ausdrucke „Deutschland" nur der Bund selbst gemeint seyn könne, lehrt nicht nur der Umstand, daß Deutschland sich weiter erstreckt, als der Bund, der doch nur für die Sicherheit dessen, was ihm angehört, zu sorgen haben kann, sondern auch der Blick auf den zweyten Theil, wo die einzelnen deutschen Staaten zur Unterscheidung von Deutschland angeführt sind:

Ich sage: zur Unterscheidung von Deutschland, weil man sonst weit kürzer hätte sagen können und müssen: „der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit, der Unabhängig- und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, und weil im entgegengesetzten Falle der Ausdruck „Deutschland" als ein bloser Pleonasmus erschiene: je weniger jedoch bey einer so wichtigen Bestimmung der Gebrauch eines Pleonasmus angenommen werden darf, desto entschiedener muß der Ausdruck „Deutschland" als Gegensatz der einzelnen deutschen Staaten, somit als Bezeichnung des Bundes selbst angesehen, folglich be-

hauptet werden, daß nur die Erhaltung der Sicherheit im Inneren des **Bundes** selbst, und nicht im Inneren der **einzelnen verbündeten Staaten** als Zweck des Bundes ausgesprochen sey. Den allenfalls denkbaren Einwendungen wirq in folgendem zugleich begegnet werden.

Zu 2. Wenn Fürsten und Völker, die sich bereits vollständig als Staaten ausgebildet haben, weil sie im Abwägen der Vor- und Nachtheile ihres isolirten Nebeneinanderstehens das Uebergewicht der letzteren erkennen, sich zu einem Sozialverbande unter sich entschließen, so kann die Absicht derselben unmöglich dahin gehen, ihrer Persönlichkeit und Selbstständigkeit, als Staaten, sich zu entäußern; gerade des Gegentheil vielmehr! sie können nur in der, bey ihrer Isolirung obschwebenden, stäten Gefahr von Angriffen auf eben diese ihre Persönlichkeit und Selbstständigkeit den Impuls finden, für eben diese in jenem Verbande eine Garantie zu suchen, durch welche sie jener Gefahr stäter Angriffe von Seite ihrer Nachbarstaaten enthoben, und rücksichtlich ihres Freyheitsgebrauchs, als Staaten, gegeneinander in ein rechtliches, allen Waffengebranch gegenseitig ausschließendes, ihre Rechte, als Staaten,

nur im Rechtswege sicherndes Verhältniß gesetzt werden.

In die Sphäre dieses ihres Socialverbandes, bey dessen Schließung sie bereits als Staaten auftreten, fällt daher lediglich das Regeln ihres Freyheitsgebrauchs, als Staaten, gegeneinander, das Handhaben des Rechts in ihrer Wechselwirkung, als Staaten, aufeinander, mit wenigem, die Herstellung und Erhaltung einer rechtlichen Coexistenzordnung unter ihnen, als Staaten, und die Endabsicht ihres Strebens nach einer solchen Coexistenzordnung kann nur eben dahin gehen, ihre Persönlichkeit, als Staaten, aufrecht und unangetastet erhalten zu sehen.

Nun besteht eben die Persönlichkeit eines Staats, als solchen, gerade in dem Rechte desselben, sich nach eigenen Willensbeschlüssen selbst zu gestalten und zu regieren, und seine Zwecke mittelst selbst gewählter Mittel zu erstreben; und wenn nun einer dieser Hauptzwecke gerade in der Bewirkung seiner eigenen inneren Sicherheit beruht, so folgt unmittelbar, daß die Wirksamkeit jenes Socialverbandes, des Staatenbundes, ausgeschlossen von dem Inneren jedes einzelnen verbundenen Staats, blos

auf die Linie der Coexistenz, der im Bunde stehenden Staaten beschränkt, und eben da verpflichtet sey, das Innere eines jeden derselben gegen Eingriffe, gegen jede Störung von Außen mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft zu bewahren, die Obsorge für seine eigene innere Sicherheit aber jedem einen, als seine eigene alleinige Aufgabe zu überlassen.

Gerade darinn besteht ja eben der Hauptunterschied zwischen einem Völker-Staate und einem Völker- oder Staaten-Bunde; daß in ersterem die gemeinsame Staatengewalt mittelst der Territorialgewalten, als ihren unmittelbaren Unterthanen, auf die Territorien und deren Bewohner, als ihre mittelbaren Unterthanen, einwirkt, während der Staatenbund weder unmittelbar noch mittelbar Untergebene kennt, sondern nur gleich freye und unabhängige Staaten, denen er den Frieden, als Staaten, unter sich, und Sicherheit gegen außen zu verbürgen hat. Dieser Unterschied geht ganz klar aus der Natur eines Staatsverbandes, der eine Unterwerfung mit sich führt, und jener eines Sozialverbandes hervor, welcher seine Glieder, ohne alle Unterordnung unter einander, auf

gleiche Linie stellt, und sich lediglich beyordnet. Mir ist wenigstens ein anderer Unterschied zwischen einem Völker-Staate, und einem Völker-Bunde nicht denkbar.

Zwar Töchter einer und derselben Mutter, Abkömmlinge einer Urfamilie, aber durch längst eingetretene Grundtheilungen von einander abgefundene Familienglieder, stunden die deutschen Staaten — nach Auflösung des deutschen Reichs (eines Völker-Staats), und der rheinischen Conföderation (eines Völker-Bundes), — verbandlos nebeneinander da, beym gänzlichen Mangel an Gewährleistung ihrer gegenseitigen Sicherheit, als Staaten, den Versuchen Preiß gegeben, den Umfang ihrer Freyheit auf Kosten und Gefahr der Freyheit der übrigen möglichst auszudehnen, zurückgestoßen in den fatalen Kriegszustand, in welchem sich alle diejenigen Staaten untereinander befinden, die einer rechtlichen Entscheidung der unter ihnen möglichen Streitigkeiten entbehren.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, diesen Zustand der Rechtslosigkeit zu beseitigen, einigten sie sich zum Behufe einer neuen Garantie ihrer

rechtlichen Sicherheit, als Staaten, aufs neue, und zwar unter der Form — nicht eines Völkerstaats, sondern eines — Völker- oder Staatenbundes, und eben diese Erscheinung gebiethet, die den Akt dieser Einigung beurkundenden Bestimmungen nur in Uebereinstimmung mit der Natur und dem Wesen eines Staatenbundes zu deuten.

Wenn nun in Folge des vorausgeführten Beweises die Wirksamkeit eines Staatenbundes, ausgeschlossen von dem Inneren jedes einzelnen Staats, auf das äußere Coexistenzverhältniß der verbundenen Staaten gegeneinander sich beschränkt, so geht auch aus der Natur eines Staatenbundes überhaupt ein neuer Grund für meine Behauptung hervor, daß im Art. 2 der Bundesakte, blos die Erhaltung der Sicherheit im Inneren des Bundes im früher angegebenen Sinne, als Zweck des deutschen Bundes festgestellt erscheine.

Als positive Stützen dieser meiner Behauptung dienen mir:

a) der Vortrag des Präsidialgesandten in der 2ten Sitzung des Bundestags zu Frankfurt (am 11ten November 1816), worinn unter andern die Stelle vorkömmt:

„der deutsche Bund ist weder ein Bundes-„Staat, noch ein bloßes Schutz- und Trutz-„bündniß freyer Staaten; er ist ein Staa-„tenbund. Ersteren (nämlich einen Bun-„desstaat) im strengen Sinne des Worts zu „begründen, daher auch daraus Folgerungen „abzuleiten, widerstreitet dem unaufhaltbar „nach höheren Richtungen rollenden Laufe der „Zeit, und dem gegenwärtigen Standpunkte „der deutschen nationellen Verhältnisse: rc."

b) der Vortrag desselben Gesandten in der ersten Sitzung (am 5ten November 1816), wo es nach gleicher vorausgeschickter Verwahrung gegen die Form eines Bundes-Staats, unter andern heißt:

„wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung „setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ih-„ren Grundbegriffen mit unbeirrter in-„neren freyen Wirksamkeit der ein-„zelnen Regierungen nach Lokal- und „Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich hei-„lig zu halten auf jene Bestimmungen und je-„nen Geist der Bundesakte, wodurch dieselbe

„Ausdruck und Sicherung des großen
„Nationalbandes bezwekt."

Deutlich ist in beyden Vorträgen der neue Verein deutscher Staaten als ein Staaten-Bund, im Gegensatze eines Völker- oder Bundes-Staats, charakterisirt, und eben so deutlich ist darinn die Unzulässigkeit eines Einwirkens des Bundes auf das innere Leben der verbündeten Staaten ausgesprochen und anerkannt.

Zu 3. Daß die Kronbeamten eines großen, in mehrere Stämme getheilten Volkes, nachdem sie zu Landesherrn herangereift, noch eine Zeitlang die höhere Gewalt über sich anerkennen, aus der sie ursprünglich ihre Würde, die Quelle ihrer Territorialgewalt, geschöpft haben, daß also ein Völkerstaat sich von unten herauf bilde, ist wohl erklärbar; aber eben so begreiflich, daß die Fürsten und Staaten, die einmal zu voller Souverainität gediehen sind, weit davon entfernt, auf die Stufe einer untergeordneten Landeshoheit freywillig zurückzutreten, ihre Souverainität vielmehr aus allen Kräften zu behaupten trachten. Darum sahen wir die deutschen Staaten bey ihrer neuen Einigung ihre Souverainität nicht nur vorbehalten, sondern es

wurde sogar die Erhaltung dieser ihrer Unabhängigkeit ausdrücklich, wie aus dem oben angeführten Artikel 2 der Bundesakte erhellt, als ein递theil des Bundeszwecks selbst aufgestellt.

Diese Unabhängigkeit kann — da die sich verbündenden Staaten in ihren äußeren Verhältnissen, als Staaten, zueinander, durch Schließung des Bundes, den Bedingungen ihrer friedlichen Coexistenz sich unterzogen, — in Folge dessen hier gerade nur in Beziehung auf das eigene innere Leben der verbündeten Staaten gemeint seyn, und wenn nun jene gerade in dieser Beziehung nichts anderes bezeichnen kann, als das Recht jedes verbundenen Staats, seine inneren Lebensfunktionen, ohne äußere Einwirkung selbstständig zu verrichten, seine inneren Zwecke durch selbst gewählte Mittel zu erstreben, in seinem Inneren nach eigenen, keinem fremden Willen untergeordneten, Willensbeschlüssen als Staat sich zu äußern, so folgt unmittelbar, daß der deutsche Bund, in jenem Artikel 2 seiner Stiftungsurkunde, die Ausschließung seines Einwirkens auf das Innere Leben der verbündeten Staaten nicht nur selbst anerkannt, sondern sich auch überdieß

selbst noch, jede solche Einwirkung hierauf abzuhalten, ausdrücklich verpflichtet habe.

Dieß ist in einem so hohen Grade klar und bindend, daß ich — obgleich der österreichische Beobachter meint, es gehöre keine große Geistesanstrengung dazu, um die Verträglichkeit der verbindenden Kraft der neuesten Bundesbeschlüsse, die so tief in das innere Leben der einzelnen Staaten einschneiden, mit deren vollen Souverainität einzusehen, — dennoch mit aller Geistesanstrengung mir diese Verträglichkeit zu erklären nicht vermag. Wer freylich im Stande ist, wie jener Beobachter, die Souverainität der Bundesglieder als eine — Lokal-Souverainität zu bezeichnen, die etwa gleich einer lokal- oder niederen Polizey, der Bundes-Auktorität, als der hohen Polizey, untergeordnet geglaubt werden sollte, mag mit jener Verträglichkeit leicht fertig seyn. Allein dazu gehört in der That wenig Geistesanstrengung, um einzusehen, daß entweder jener Beobachter im Studium des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes noch nicht die rechte Bahn gefunden habe, oder daß er darauf ausgegangen sey, in den deutschen Bund den Geist des Völkerstaats einzuschwärzen, und

im letzteren Falle, wäre der Beweis gegeben, daß auch die strengste Censur nicht jeden Anstoß selbst gegen Souveraine zu verhüten vermöge.

Nach meinen Begriffen sind, Souverainität, und Unterordnung unter was immer für eine höhere Auktorität, sich widersprechende und unverträgliche Dinge: die Bundesakte hat sich eines solchen Widerspruchs nicht schuldig gemacht; sie erkennt die volle Souverainität jedes im Bunde stehenden Staats an, ordnet solche Niemanden unter, verspricht vielmehr, sie zu erhalten, und da die Verbürgung der Sicherheit in seinem Inneren unläugbar zur Sphäre dieser Souverainität jedes der verbündeten Staaten selbst gehört, so liegt es auch unverkennbar im Geiste des Artikels 2 der Bundesakte, daß die daselbst, als ein Theilzweck des Bundes ausgesprochene, Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlandes nur von dem Inneren des Bundes selbst im voraus bestimmten Sinne gedeutet werden dürfe.

Wenn dem allen nach der Zweck des Bundes nur in der Erhaltung seiner äußeren und inneren Sicherheit, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit seiner einzelnen Gliederstaaten besteht, ihm

daher nur das Recht zum Gebrauche der Mittel für diesen Zweck zukommen kann, gerade dieser Zweck selbst aber seine Einwirkung auf das innere Leben jedes der verbündeten Staaten ausschließt, weil er selbst diese als unabhängig anerkannt und garantirt hat, so ergiebt sich als unmittelbare Folge der, früher von mir schon ausgesprochene, Hauptsatz: daß der deutsche Bund seine Wirksamkeit, ganz der Natur eines Staatenbundes gemäs, blos auf das Verhältniß seiner Gesammtheit gegen das Ausland, und auf die äußere Wechselwirkung einer Gliederstaaten, als Staaten, unter sich zu beschränken, ihr inneres eigenes Leben dahingegen nur als Garant dessen Unabhängigkeit zu beachten, daher diese vor allem durch Enthaltung alles eigenen Eingreifens in dieselbe zu respektiren habe.

Aus diesen Prämissen bedarf es nur konsequenter Folgerungen, um die Fragen, welche meine Hauptaufgabe bilden, richtig zu lösen: nämlich Erstens: kömmt dem deutschen Bunde in Folge seines Grundgesetzes das Recht zur Einwirkung auf die Verfassung seiner Gliederstaaten zu?

Das Grundgesetz des Bundes verpflichtet ihn

selbst zur Garantie der Unabhängigkeit oder Souverainität jedes in ihm befaßten Staats: eines der wesentlichsten Momente der Unabhängigkeit eines Staats besteht eben in seiner Befugniß, sich nach eigener Ansicht, als Staat, zu gestalten, das Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern zu ordnen, überhaupt sich selbstthätig zu verfassen: mithin muß meines Erachtens, im Hinblicke auf die Bundesakte, jene Frage verneint werden: das Verfassungsgeschäft ist eine der wichtigsten Lebensfunktionen eines Staats, und seine Unabhängigkeit scheint kaum schmerzlicher verwundet werden zu können, als durch jeden seine konstitutive Selbstthätigkeit störenden oder hemmenden äußeren Zwang, der ausgesprochene Bundeszweck giebt ihm vielmehr das Recht, Schutz und Sicherung gegen jeden Zwang der Art vom Bunde zu verlangen.

Dieser hat auch bey seinem Entstehen weder den Eintritt noch das Bleiben in ihm durch irgend eine bestimmte Art der Staatsform bedingt, somit kann auch aus dieser Quelle ein Recht für ihn zur Einwirkung darauf kaum abgeleitet werden.

Gesetzt aber auch, der Bund wäre wirklich auf die Bedingung der monarchischen Form seiner Glie-

der abgeschlossen worden, so frage ich: in welchem Staate wäre denn diese Bedingung nicht erfüllt? — Wohl haben wir in den, seitdem eingetretenen, Verfassungsreformen manche, einen hohen Grad erhabener Selbstbeherrschung beurkundende, Rückschritte von unbedingter Herrscher willkühr, nirgends aber eine Abweichung vom Prinzipe der Monarchie entdecken können. Landstände sind ins Leben gerufen worden, aber, in der That, noch lange nicht mit dem Umfange von Rechten, mit welchen die deutsche Geschichte, in deren Beachtung wohl keine willkührliche Grenze mit Recht gefordert werden mag, die alten Landstände bekleidet aufführt, wenn gleich nicht abgetheilt in die zwey Kammern, die man doch nur den Verfassungen fremder Länder nachgeahmt haben kann, obgleich gegen deren Verpflanzung auf deutschen Boden gewarnt wird.

Die gerügte Abweichung vom monarchischen Prinzipe kann nicht liegen sollen in dem, den Ständen zurückgegebenen Rechte der Steuerbewilligung, und des Erfordernisses ihrer Zustimmung zu den Gesetzen des Staats; denn dessen ungeachtet bleibt der Fürst die alleinige Quelle der

Gesetzgebung und der Gesetzvollziehung, als worinn das wahre Wesen der Monarchie beruht, und es hat ja auch Niemand gezweifelt an der Monarcheneigenschaft des ehemaligen deutschen Kaisers, obgleich den Reichsständen ein weit größerer Einfluß auf die Reichsgesetzgebung und das Steuerwesen zukam. Nichts als die einseitige Herrscherwillkühr wird durch jene Rechte der Stände beschränkt, und diese Willkühr wird heut zu Tage doch wohl Niemand mehr mit dem Monarchen-Rechte vermengen.

Oder sollte jene Abweichung in der eingeführten Verantwortlichkeit der Minister gefunden worden seyn? — Daß jedoch diese das Conzentrirtseyn aller Gewalt in den Händen des Fürsten nicht aufhebe, sondern lediglich die Ministerwillkühr, ist für sich einleuchtend. Sonst aber wüßte ich in der That nichts zu entdeken, woran die Merkmale einer Abweichung jener Art zu finden wären, es müßte denn der Umstand seyn, daß man in manchem Lande fast mehr adeliche Patrimonialgerichte, als Landesherrliche Gerichte zählt.

Daß der Bund nicht übersehen könne, daß er dadurch, daß er etwa einen wesentlichen Antheil

an der Landesgesetzgebung für sich fordere, selbst das monarchische Prinzip am wesentlichsten verletzen würde, versteht sich von selbst, und ich vertraue fest, daß die Achtung vor dem, nach eignem Zugeständnisse jedem verbündeten Staate gebührenden Rechte, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, welche früher das Bedenken erregte, sich in die Bildung landständischer Verfassungen zu mischen, auch jetzt noch nicht erkaltet sey, da sie für die ganze Dauer des Bundes ihm grundgesetzlich zur Pflicht gemacht, und ein unmittelbarer Ausfluß des Bundeszwecks selbst ist.

Wer hätte auch glauben sollen, man könne von Monarchen besorgen, daß sie durch ihre Selbstthätigkeit ihr eignes Wesen zerstören und verletzen mögten? und daß hiegegen eine Hemmung von Seite des Bundes vonnöthen sey? — Solche Besorgnisse fließen, es ist alzu unverkennbar, aus der Quelle eines ganz anderen Interesses, als aus jenem für das ächt-monarchische Prinzip in den verbündeten einzelnen Staaten.

Daß eine Auslegung und Erläuterung des Artikels 13 der Bundesakte, wenn sie alles dessen

unge-

ungeachtet erfolgte, eine zurückwirkende Kraft nicht ansprechen könne, habe ich bereits dargethan: ich kann jedoch durchaus nicht zweifeln, daß die eben jetzt in ihren Gesandten zu Wien versammelten Souveraine nach näherer Prüfung der Sache, bereits die Ueberzeugung gewonnen haben, sie könnten das, nach der Bundesakte ihnen gebührende und zu garantirende, Recht, ihre inneren Staatsangelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, unmöglich aufgeben, ohne ihre Unabhängigkeit oder Souverainität zu opfern.

Zwar enthält der Präsidialvortrag am Bundestage die Aeußerung:

„die Gründe, welche die Bundesversammlung „früher bestimmt hatten, auf das Verfassungs„wesen einzelner Bundesstaaten nicht unmit„telbar einzuwirken, müssen jetzt höhe„ren Rücksichten Platz machen" und als diese Gründe findet sich voraus wörtlich bezeichnet: „die Achtung vor dem jedem Bun„des-Staate gebührende Rechte, seine inne„ren Angelegenheiten nach eigner Einsicht zu „ordnen."

Allein die Rücksichten, welche der Bund zu neh-

men habe, haben durch die vorliegende Bestimmung des Bundeszwecks ihr vorgezeichnetes Maß und Grenze: sie beschränken sich auf die Erhaltung der Sicherheit des Bundes gegen das Ausland, und aller verbündeten Staaten unter sich, und zwar auf eine solche Erhaltung dieser Sicherheit, wobey der weitere Zweck des Bundes, Erhaltung der Unabhängigkeit jedes im Bunde stehenden Staats, nicht vereitelt wird.

Daß die Sicherheit des ganzen Bundes in Beziehung auf das Ausland durch die bisher zum Vorschein gekommenen landständischen Verfassungen gefährdet sey, wird wohl Niemanden zu behaupten einfallen: es könnte sich daher nur fragen: ob in jenen landständischen Verfassungen etwa eine Gefahr für die Sicherheit der verbündeten Staaten unter sich selbst liege?

Eine solche Gefahr scheint man bey jenem Bezuge auf höhere Rücksichten, denen die Achtung für die individuelle Souverainität Platz machen müsse, im Auge gehabt zu haben, indem es, nach dem oben ausgehobenen Satze, unmittelbar weiter heißt:

„Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn „Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spal-

„tung, gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüt=
„tung seines Rechts= und Wohlstandes Preis gege=
„ben werden soll, so muß es für die wichtigste sei=
„ner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künf=
„tigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich
„anerkannte Grundlage gewinnen."

Es dürfte jedoch schwer seyn, den Zusammen=hang dieser Aeußerung mit ihrem Grunde zu er=klären; denn es ist eine anerkannte Thatsache, daß in den meisten derjenigen deutschen Staaten, deren landständische oder Verfassungsangelegenheiten, oh=ne diese gemeinschaftliche Grundlage abzuwarten, nach eigner Einsicht ihrer Souveraine geordnet wurden, wozu diese vollkommen berechtigt waren, eine Zufriedenheit und Stimmung der Gemüther, ein vertrauenvolles Anschließen der Unterthanen an ihre Fürsten eingetreten sey, welche fester, als sonst irgend etwas, die öffentliche Ruhe und Ord=nung verbürgt; während nur in den deutschen Staaten, wo von dem Artikel 13 der Bundesakte noch keine Anwendung gemacht wurde, Sympto=men unzufriedener und gährender Gemüther wahr=zunehmen sind.

Früher schon habe ich auf die herrlichen Wir=

kungen der neuen Verfassung in Baiern für die Befestigung seiner innern Ruhe und Sicherheit hingewiesen, und hier gerade zeigte sich keine Spur demagogischer Umtriebe, kein Mißbrauch der, obgleich für alle nicht periodischen Schriften freygegebenen, Presse, allenthalben nur gesetzlich geregelte Willensäußerung, und ein neues Aufblühen seines Rechts- und Wohlstandes. Eben so haben wir in den jüngsten Tagen gleich schöne Früchte des, lange für unmöglich gehaltenen, Beyspiels einer im Wege des Vertrags errichteten Verfassung in Würtemberg erblikt.

Und nun wird man wohl die Frage verzeihlich finden, wie in solchen, den Frieden, die Gesetzmäßigkeit, das Wohlwollen gegen andere fester, als irgend etwas, verbürgenden Erscheinungen des individuellen deutschen Staatenlebens der Keim einer Auflösung des Bundes, die Vorzeichen kommender Schrecknisse innerer Spaltung in Deutschland, die Quelle gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes zu entdecken seyen?! Andere vermögen sie, nicht hier, sondern, wenn irgendwo, nur in dem, alles Auswegs, sich Luft zu machen, beraubten,

und dadurch, wie manche besorgen, nicht geminderten Unmuthe derer zu finden, die in einer landständischen Verfassung die Bedingung ihres Wohlstandes zu erkennen, dieser Bedingung aber ohne Noth bisher entbehren zu müssen glauben.

Oder sollte man die Eifersucht der Völker fürchten, die auf gleiche Rechte der Mündigkeit den Anspruch erheben dürften?! so räume man nur den Grund dieser Eifersucht aus dem Wege; denn daß es weniger zufriedene und glükliche giebt, kann kein Recht gewähren, die zufriedeneren, die glüklicheren auf die Stufe der ersteren zurückzudrängen, und diesen Weg einschlagen, hieße nur, den Keim der Gefahr aus einem Boden in den andern verpflanzen, ohne alle Bürgschaft dafür, auf welchem Boden er üppiger treiben könnte, und die Geschichte beweist, daß die physische Gewalt des Unrechts im Kampfe mit der intensiven Kraft des Rechts nicht immer als Sieger vom Kampfplatze gehe.

Zweytens: Kömmt dem Bunde in Folge seines Grundgesetzes das Recht zu, einzuwirken auf die Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten?

In der ursprünglichen Wahl und Festsetzung

der Mittel und Bedingungen für seine Zwecke beruht das wahre Wesen der Gesetzgebung eines Staats, und daß er die Mittel für seine Zwecke selbstthätig und ohne Leitung durch einen fremden Willen wählen, die Bedingungen dieser Zwecke nach eigener Einsicht feststellen könne, ist unverkennbar einer der ersten Charaktere seiner Unabhängigkeit.

Der deutsche Bund hat jedem seiner Gliederstaaten diese Unabhängigkeit garantirt, ja deren Aufrechthaltung sich selbst zum Zwecke gesetzt, somit dadurch auch von der Einwirkung auf ihre Gesetzgebung sich selbst ausgeschlossen, und zu einer Ausnahme der Preßgesetzgebung und der Gesetzgebung in Ansehung der Studienanstalten erscheint im allgemeinen kein Grund. Ob nun der Bund in seinen neuesten, am 20. September 1819 gefaßten, Beschlüssen diese sich selbst gezogene Grenze beachtet habe? überlasse ich dem subsumirenden Urtheile eines jeden, welches meiner Nachhülfe nicht bedürfen kann, werde jedoch nachher noch einige Momente nachtragen, welche auf ein umsichtiges Urtheil der Art billigen Einfluß ansprechen dürften.

Für jezt bemerke ich nur: daß, wenn nach der Verfassungsurkunde eines oder des anderen Staats, wie z. B. des würtembergischen ꝛc. Staats, jedes vom Bunde ausgegangene Gesez zugleich auch als ein, für diesen Staat verbindendes, Gesez gelten soll, der Natur der Sache nach dieses nur von solchen Gesetzen zu verstehen sey, welche der Bund nach Maßgabe seines Zwecks aufzustellen berechtigt ist, nicht aber auch von solchen Gesetzen desselben, in denen er die Sphäre seiner legislativen Befugniß überschritten hätte; da man voraussetzen muß, daß bey jener constitutionellen Bestimmung weder an die Möglichkeit einer solchen Ueberschreitung gedacht, noch ein unbedingtes Hingeben an die Willkühr der Bundes-Repräsentanten beabsichtigt, sondern blos die treue Erfüllung der, den Bundesgliedern mit Fug und Recht angesonnenen, Verbindlichkeiten ins Aug gefaßt worden sey.

In gleicher Art gehört zu der Sphäre von Befugnissen einer unabhängigen Staatsgewalt das Recht, über ihre Unterthanen, selbst im Falle begangener Vergehen oder Verbrechen, allein und ausschließend zu richten: ihre Unterthanen könnten daher, besonders wegen Verbrechen,

die sie auf ihrem eigenen Gebiethe begangen, ohne in ihre Unabhängigkeit einzugreifen, vor ein auswärtiges Gericht nicht gezogen werden, und da es Zweck des deutschen Bundes ist, die Unabhängigkeit der in ihm begriffenen Staaten zu erhalten, so hat er in dessen Folge die Verbindlichkeit, jeden dieser Staaten gegen Eingriffe in ihr ausschließendes Recht der Gerichtsbarkeit über die ihrigen zu schützen, noch um so mehr aber sich selbst jedes Einschreitens der Art zu enthalten. Dieß alles ist einleuchtende und unbestreitbare Folge des ausgesprochenen Bundeszwecks, und die im Bunde begriffenen Könige z. B. von Preußen, Baiern und Sachsen rc. stünden sichtbar weit tiefer, wenn sie, die als Churfürsten des deutschen Reichs, dessen höchster Staatengewalt untergeordnet, schon ein jus de non evocando illimitatum hatten, nun, als anerkannte Souveraine, gezwungen werden könnten, ihre Unterthanen, auch nur zum Zwecke einer Untersuchung, an ein fremdes Gericht auszuliefern, oder wenn sie, deren eigener legislativer Einsicht selbst die Reichsgesetzgebung durch sogenannte salvatorische Clauseln, besonders in Polizeygegenständen, immer freyen Spielraum vorbe-

hielt, nun selbst in Beziehung auf das Innere ihrer Staaten der, von diesem Inneren grundgesezlich ausgeschlossenen, Bundesgesezgebung ohne weiteres unterworfen werden wollten.

Hat doch der Bundestag selbst, in seiner am 12ten Junius 1817 festgesezten provisorischen Competenzbestimmung, den Grundsaz ausgesprochen, welcher zur vollen Bestätigung der von mir bisher aufgestellten Ansichten dient: nämlich

„da der Begriff voller Souverainität der einzelnen „Bundes Staaten der Bundesakte zum Grunde „gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede „Einmischung der Bundesversamm„lung in die inneren administrativen „Verhältniße außerhalb der Grenzen „ihrer Competenz.“

Zu diesen inneren administrativen Verhältnißen jedes Staats rechnet man aber mit vollem Rechte die Verwaltung der Justiz und Polizey nach ihrem ganzen Umfange, somit hat die Bundesversammlung sich selbst von Einwirkungen der Art, die wir in ihren Beschlüßen vom 20. Sept. 1819 erkennen zu müssen glauben, als ausgeschlossen erklärt.

Indessen dringt sich nach einer natürlichen Gedankenfolge.

Drittens: die Frage auf: ob denn der deutsche Bund sich gar nicht um das innere Leben seiner Gliederstaaten zu bekümmern habe? und, im Falle ihm das Recht hiezu nicht abzusprechen seyn dürfte, wie weit sich dieses sein Recht erstrecke, und in welcher Art solches sich zu äußern habe?

Auch hierauf kann die Antwort einzig gefunden werden in dem Zwecke des Bundes; denn dieser ist die Quelle seiner Befugnisse, der Leitstern auf der Bahn seines Wirkens, der Maßstab für dessen Ausdehnung und Grenze.

Erhaltung der Sicherheit des Ganzen und seiner Gliederstaaten gegen alles Ausland, und Erhaltung der Sicherheit dieser seiner Glieder, als Staaten unter sich, kennen wir als den ersten Haupttheil des Bundeszwecks. Gleichwie nun der Bund, als nothwendiges Mittel zu seinem Zwecke, das Recht haben muß, um dasjenige sich zu bekümmern, was im Auslande seine und der Seinigen Sicherheit gefährdendes etwa unternommen oder eingeleitet werden mögte, um demselben rechtzeitig verhütend entgegentreten zu können, so

kann man auch sein Recht und seine Pflicht nicht mißkennen, das Thun und Treiben jedes verbündeten Staats in so ferne zu beachten, als daraus den übrigen mitverbundenen Staaten eine wirkliche Gefahr erwachsen könnte.

Die Bedingungen der gegenseitigen Sicherheit der verbündeten Staaten unter einander geben hienach den Gesichtspunkt, unter welchem der Bund das innere Leben jedes verbündeten Staats ins Auge zu fassen, und nöthigenfalls auch thätig zu seyn befugt ist, sobald nämlich jener Sicherheit von daher eine wirkliche Gefahr droht.

Wenn ein Souverain mit seinem Volke durch dessen Stellvertreter sich in nähere Verbindung setzt, mit diesem die Gesetze des Staats in Berathung nimmt, zur Besteurung ihre Zusage einholt, ihnen die Bedürfnisse und Wünsche des Volks ihm vorzutragen, aber auch pflichtvergessene Staatsbeamten anzuklagen gestattet, so kann darin auf Seite des Bundes für die übrigen mitverbundenen Staaten unmöglich eine Gefahr entdeckt werden, gegen die er Maßregeln vorzukehren berechtigt wäre; denn nicht jeder Souverain gefährdete die übrigen Staaten, sondern höchstens sie,

die in diesen durch den Geist der Zeit geforderten Einrichtungen zurückblieben, sich nur selbst, und es wäre nur an ihnen, dieser Gefahr sich zu entheben. Sonst müßte ja alles Gute um des weniger Guten willen oder alles Neue um des Veralteten willen unterbleiben.

Gesezt aber, der Bund entdeckte in einem oder dem andern Staate die verläßige Spur geheimer, der Ruhe und Beständigkeit des Staats wirklich drohender Verbindungen, oder gesetzt, er sähe einen Fürsten die schreyendsten Privatrechte seiner Unterthanen in einer Art unterdrücken, welche die Gemüther zur Empörung reitzen müßte, so wäre, da der Stoß gewaltsamer Umwälzung eines Staats ohne wesentliche Gefahr für die übrigen kaum vorübergehen könnte, das durch seinen Zweck geleitete Interesse des Bundes allerdings berührt und zur Thätigkeit aufgefordert.

Gesezt ferner, es zeigte sich in dem einen oder dem andern Staate ein habitueller, die Rechte der übrigen Staaten verletzender, Mißbrauch der Presse, oder es würden an einer, von Jünglingen aus mehreren Staaten besuchten, Universität die Sicherheit der Staaten wirklich untergra-

bende Lehren vorgetragen, oder es entdeckte sich eine Adelskette, welche sich gegen die unveräußerlichen Rechte der Völker, und die Freyheit der Fürsten, solche ihnen zu gewähren, verschworen hätte, so wäre unstreitig des Bundes verhütende Thätigkeit auch hier durch seinen Zweck angesprochen und an ihrer Stelle.

Es fragt sich nur, mit welcher Art von Thätigkeit derselbe dort und da einzuschreiten berechtigt wäre?

Sollte er etwa deshalb, weil es in einem Staate nicht geheuer ist, alle verbundenen Staaten mit einemmale in Belagerungszustand zu erklären befugt seyn?! — Dieß hieße, ohne alle Noth die unschuldigen mit den schuldigen quälen, und selbst die zufriedenen erbittern.

Oder sollte er im dritten und vierten Falle die Freyheit der Presse und der Lehre überhaupt, also auch denen, die sie nicht mißbraucht, zu entziehen befugt seyn? — Dieß hieße wieder gegen alles Recht die unschuldigen mit den schuldigen strafen, und dem Gange der Kultur sich unverantwortlich in den Weg stellen; denn dieser wird durch jede Censur gelähmt. Oder sollte er im ersten und

letzten Falle unmittelbare Inquisitionstribunale anordnen, und vielleicht den, das Recht mißachtenden, Fürsten mit Exekutionstruppen überziehen, sollte er überhaupt in solchen Fällen unmittelbar selbst einschreiten dürfen?

Ich kann mich nicht von seiner Befugniß hiezu überzeugen; denn dieß hieße, der Sicherheit der Staaten ihre Unabhängigkeit zum Opfer fordern, also eben das, um dessen willen jene Sicherheit selbst für sie nur Werth haben kann; dieß hieße, im Verfolgen des einen Zwecks den andern Zweck aus dem Gesichte verlieren, oder vielmehr durch das Handeln für den einen Zweck den andern ganz vereiteln.

Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten darf die Erhaltung der gegenseitigen Sicherheit der verbündeten Staaten, der eine Zweck, auf Kosten des andern Zwecks, ihrer Unabhängigkeit, nie, sondern nur in einer solchen Art erstrebt werden, daß dabey jeder der beyden Zwecke im vollen Gleichgewichte gewahrt sey: die nächste, dieser gerechten Forderung genügende, Maßnahme des Bundes mögte darin zu bestehen haben, daß vor allen der oder die betreffenden Staaten, aber

auch nur sie allein, im Gesammtnamen des Bundes aufgefordert würden, die in ihrem Inneren sich entwickelnde Gefahr selbstthätig zu beseitigen.

Hierbey bliebe die Unabhängigkeit derselben unverlezt, und es ließe sich von ihrer Selbstthätigkeit mit um so mehr Zuversicht erwarten, daß sie alles aufbiethen werden, um jener Anforderung zu entsprechen, da sie nicht nur die übernommene Bundespflicht dazu verbindet, sondern auch die Ehre ihrer Unabhängigkeit, und überdieß, was die Hauptsache ist, in den meisten Fällen wenigstens, das eigene Interesse des treffenden Staats mit jenem des Bundes übereinstimmen wird, der Gefahr so schnell, als möglich, Herr zu werden.

Daß noch im Jahre 1817 der Bundestag selbst von gleichen Ansichten geleitet worden sey, beweißt folgender, in seine provisorische Competenzbestimmung von eben gedachtem Jahre eingeflossene, Saz:

„Wenn — wie bey Streitigkeiten zwischen dem „Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon „in der fünften Sitzung von Baiern gemachten „sehr richtigen Bemerkung, wohl denkbar ist, —

„die innere Ruhe des Landes gefährdet, und mit „dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht werden „sollte, so muß auch, nach Erschöpfung der „konstitutionellen oder gesezlichen Mit„tel und Wege in den betreffenden ein„zelnen Staaten, der gesammte Bund sich be„rufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines „solchen Ausbruchs, oder zur Wiederherstellung „der bereits gefährdeten Ruhe in gemessenen We„gen einzuwirken. In solchen Fällen ist also eben„falls der einzelne Bundes-Staat allerdings be„fugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu neh„men, und der Bund berufen, selbige zu leisten."

Nach Innhalt dieser Bestimmung ist die Einwirkung des Bundes auf das innere Leben eines Bundes-Staats an eine dreyfache Bedingung geknüpft: es muß nämlich erstens, wie ich früher schon bemerkte, durch die Vorgänge in einem Bundes-Staate die allgemeine Ruhe, oder die Ruhe des Bundes selbst wirklich bedroht seyn; es müssen, zweytens, von Seite des betreffenden Staats selbst alle, ihm zu Gebote stehenden, constitutionellen oder gesezlichen Mittel und Wege zur Beseitigung der Gefahr erschöpft, und, weil diese nicht ausreichten,

ten, drittens, die Hülfe des Bundes in Anspruch genommen worden seyn.

Hieraus folgt unmittelbar, daß die Einwirkung des Bundes, selbst unter Voraussetzung des Daseyns der ersten Bedingung, nur zur Aushülfe (in subsidium) statt finde, und in jedem Falle so lange nicht Competent sey, als der betreffende Staat durch den Gebrauch der ihm disponiblen Mittel und Wege die Gefahr selbstthätig zu beseitigen vermag. Dieser Mittel und Wege sich zu bedienen, wird es kaum der Aufforderung durch den Bund je bedürfen, und sollte sich je eine Saumseligkeit hierin bezeigen, so kann ihm diese höchstens das Recht zu der schon bemerkten Aufforderung gewähren, keineswegs aber ihn zum unmittelbaren Einschreiten ermächtigen.

Selbst dann, wenn, gegen alles Erwarten, auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht würde, wäre der Bund zu nichts weiterem berechtigt, als im äußersten Falle den treffenden Staat vom Bunde auszuschließen, und seine übrigen Glieder mittelst einer gegen jenen anzulegenden, Sperre sicher zu stellen; denn das äußerste, was irgend ein Verein gegen eines seiner Glieder zu verhängen ver-

mag, ist sein Ausschließen von der Theilnahme an dem Effekte des Vereins, sein Ausstoßen aus dem Vereine, oder das Entziehen alles dessen, was er gewähren zu können in dem Falle ist: und die Auktorität des Bundes erstreckt sich nicht weiter, nach Maßgabe seines Zwecks, als auf den Gebrauch solcher Sicherungsmaßregeln, die sich mit der Unabhängigkeit seiner Gliederstaaten vertragen. Die letztere zu beeinträchtigen, kann er durch nichts sich ermächtigt halten, weil ihre Erhaltung selbst Zweck des Bundes ist; sie bleibt aber auch durch jene Ausschließung vom Bunde ganz unverletzt, und der ausgeschlossene kann sich darüber nicht beschweren, weil dessen Seyn im Bunde an die Erfüllung der Bundesbedingungen geknüpft ist, diese aber von ihm nicht erfüllt werden konnten oder wollten.

Daß hier die Nichterfüllung einer solchen Aufforderung, die der Bund nach Maßgabe seines doppelten Zwecks zu machen berechtigt war, vorausgesetzt sey, bedarf kaum der Erinnerung; denn eine, z. B. die Unabhängigkeit eines Gliedes verletzende, Anforderung gäbe vielmehr ein Recht zur Beschwerde gegen die

Organe des Bundes, und könnte nicht zur Befolgung verpflichten, also auch um ihrer Nichtbefolgung willen mit der Ausschließung aus dem Bunde nicht geahndet werden.

Auch im Falle den gegen eine, die Gemüther empörende und zur Selbsthülfe reizende, Unterdrückung des Rechts um ihrer Folgen willen vom Bunde erlassenen Dehortatorien keine Folge gegeben werden wollte, dürfte die Bundesacht nur gegen die Person des ungerechten Fürsten, aber nicht gegen die schuldlosen Unterthanen desselben verhängt werden.

Zum Gebrauche irgend eines andern, direkten, die Souverainität der Gliederstaaten verletzenden, Zwangsmittels ist dem Bunde durch das zweyte Hauptmoment seines Zwecks die Befugniß abgeschnitten; aber es läßt sich auch, ich wiederhole es, mit Zuversicht erwarten, daß die einfach ernste, und nöthigenfalls unter Androhung der Bundesacht wiederholte Aufforderung, die Sicherheit der verbündeten unter sich zu erhalten, ein immerhin ausreichendes Mittel seyn, eines weiteren Zwanges es sonach nie bedürfen werde.

Es lasse der deutsche Bund das innere öffent-

liche Leben seiner Gliederstaaten frey, wie er selbst es ihm verbürgte, sich entwickeln, und, was ihm wirklich Noth thut, zeitgemäß sich verjüngen; nichts, darauf kann er sich fest verlassen, wird schwinden, als das von Fremden ihm eingeimpfte Prinzip heilloser Willkühr: das ächt monarchische Prinzip ist ihm zu lange und zu fest schon eingepflanzt, als daß es ihm so leichten Kaufs entfremdet zu werden vermögte; die Souveraine werden es selbst am sorgsamsten zu wahren wissen.

Er selbst stelle sich nur als aufmerksamer Wächter auf die sich vorgesteckte Grenze, und erinnere, wenn wirkliche Gefahr droht, die Souveraine an Erfüllung ihrer Bundespflicht, achtend ihre Unabhängigkeit, und so erfüllend die eigene Pflicht, die ihm sein Grundgesetz bezeichnet; denn gegenseitig ist die durch Schließung des Bundes übernommene Pflicht: nichts gegen die Sicherheit ihrer Mitverbundenen zu unternehmen, oder zu gestatten, dazu verpflichteten die Souveraine sich gegen den Bund; nichts gegen die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten vorzukehren oder zuzulassen, dazu verpflichtete der Bund sich gegen seine Glieder, und nur durch treues Halten

eigner Zusage erwirbt und erhält man sich das Recht auf das Wort des Gegentheils.

Nach solchen Ansichten handelnd würde der Bund seinen Zweck in seinen Gliedern, würden aber auch die Glieder ihren Zweck im Bunde ununterbrochen erreichen, würde alles im organischen Gange den Gesetzen des Vereins gemäß mit Eintracht und Zufriedenheit zusammenwirken.

Die Völker Deutschlands haben von jeher zu viele Solidität, selbst unter den bedenklichsten Verhältnissen eine zu feste Treue für ihre Fürsten bewährt, als daß sie nicht das Vertrauen verdienten, sie würden sich durch die Frevelthat eines Einzigen, und durch die Luftgebilde einiger Hitzköpfe nicht aus ihrer Fassung rücken lassen. Lesen wir doch so eben im Oestreichischen Beobachter:

„Weniger als irgend ein anderes, läßt das „deutsche Volk sich auf die Länge durch „leere Worte und gleisnerische Formeln bethören. Der Deutsche liebt, ehrt und „sucht die Wahrheit, und weiß, mit selten irrendem Blick, Recht und Unrecht „zu unterscheiden. Religion und Pflichtge„fühl haben bey ihm ihren segenvollen Einfluß

„noch nicht verloren, und werden ihn, aller „von einzelnen Verführern angewandten Künste „und List ungeachtet, fortdauernd behaupten. „In Deutschland gedeihen nur gerade und offene „Wege u. s. w.“

Wären in den verflossenen Sommermonaten solche Urtheile dem Blicke der Verbündeten vorgeführt, wären diese daran erinnert worden, daß, was die Presse oder die Lehre gesündigt, nie in Deutschland nicht wieder gut gemacht geblieben sey, durch die Presse selbst, oder durch das Uebergewicht der besseren Lehre, wem mögte es nicht wahrscheinlich seyn, daß Sie sich dann kaum zu den Maßregeln würden veranlaßt gefunden haben, die wir ergriffen sehen? — und auch diese Ansicht hat ihre positive Stütze in dem festen Glauben an den hohen Ernst, mit welchem die Präsidialgesandschaft in ihren Eröffnungsreden hingewiesen hat „auf die Heiligkeit der Bundesakte,' mit ihren „Grundbegriffen, mit ungeirrter inneren freyen Wirksamkeit der einzelnen Re„gierungen,“ und darauf, „daß einen Bundes„staat begründen, und Folgerungen daraus ablei„ten, widerstreite dem unaufhaltbar nach höheren

„Richtungen rollenden Laufe der Zeit, und dem „gegenwärtigen Standpunkte der deutschen natio„nellen Verhältnisse &c."

Diese im Angesichte von ganz Deutschland feyerlich ausgesprochenen Sätze beleben jeden Deutschen mit der Zuversicht, daß die innere Wirksamkeit der einzelnen Regierungen in der That frey und vom Bunde ungeirrt verbleiben, und aus seinem Grundgesetze keine, dem gegenwärtigen Standpunkte der deutschen Nationalverhältnisse widerstreitende, Folgerung abgeleitet werden möge.

Einfach wahr, und inner den sorgsam beachteten Grenzen der Bescheidenheit, habe ich auf dem Gebiethe meiner Wissenschaft, über einen ihm angehörigen Gegenstand, meine durchaus von dem Grundgesetze des Bundes geleitete Ueberzeugung ausgesprochen: ich vertraue dem öffentlich und oft gegebenen Worte, daß man das Recht, so sich zu äußern, ehren werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bö

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Glieder-Staaten

Stuttgart 1820

J.publ.g. 58 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558497-9